Bedingungen und die Art und Weise der Tätigkeit der Mitarbeiter sowie die Formen ihrer Förderung und Verantwortlichkeit betreffen, bilden das Rechtsinstitut des sozialistischen Staatsdienstes ²

Das Rechtsinstitut des sozialistischen Staatsdienstes ist folglich komplexer Natur. Es umschließt Regelungen verschiedener Rechtszweige, vor allem des Staatsrechts als des für den Aufbau und die Tätigkeit der Staatsorgane grundlegenden Rechtszweiges. Das gilt sowohl für die Rechtsstellung, die Grundsätze der Tätigkeit und die Verantwortung, die Wahl oder Berufung der Mitarbeiter als auch für die allen gemeinsamen Rechte und Pflichten. Verwaltungsrechtlicher Natur sind jene Regelungen, die die wissenschaftliche Arbeitsorganisation, die detaillierten Aufgaben, Rechte, Pflichten und die Verantwortlichkeit der einzelnen Gruppen von Mitarbeitern entsprechend ihrer spezifischen Tätigkeit betreffen. Die Normen des Arbeitsrechts gelten für die Arbeitsrechtsverhältnisse und die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Staatsapparates. Soweit ein Mitarbeiter zur Verantwortung gezogen werden muß, erfolgt das nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften, so z. B. bei einer strafbaren Handlung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Das Rechtsipstitut des sozialistischen Staatsdienstes kann somit nicht nur auf ein Staatsrechts- oder ein Arbeitsrechtsverhältnis beschränkt werden. Es ist als komplexes Rechtsinstitut auf eine hohe Wirksamkeit der staatlichen Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft gerichtet.

11Л.2. Die Prinzipien des sozialistischen Staatsdienstes

Die Richtschnur für die Entwicklung von Kadern des sozialistischen Staatsapparates sind die Lehren des Marxismus-Leninismus. K. Marx hat in seinem Werk "Der Bürgerkrieg in Frankreich" begründet, daß es für den Sieg des Proletariats notwendig ist, in allen Verwaltungszweigen den alten Beamtenapparat der Bourgeoisie zu zerschlagen und der proletarischen Staatsmacht entsprechende neue, dem Volk gegenüber verantwortliche und jederzeit absetzbare Kader einzusetzen.³ Zwei "unfehlbare Mittel" der Pariser Kommune gegen die im Kapitalismus "unumgängliche Verwandlung des Staates und der Staatsorgane aus Dienern der Gesellschaft in Herren der Gesellschaft" sah F. Engels darin, daß die Kommune einmal "alle Stellen, verwaltende, richtende, lehrende, durch Wahl nach allgemeinem Stimmrecht der Beteiligten, und zwar auf jederzeitigen Widerruf durch dieselben Beteiligten" besetzte und daß sie zum anderen eine der Stellenjägerei und dem Strebertum vorbeugende Bezahlung vornahm.⁴ Nicht zufällig stellte W. L Lenin diese Frage in den Mittelpunkt der Auseinandersetzung mit den Opportunisten und Anarchisten

² Damit wird im Wesen den Definitionen gefolgt, die in der Sowjetunion erarbeitet wurden; vgl. z. B. W. M. Manochin, Der sowjetische Staatsdienst, Moskau 1966 (russ.), A. W. Schteiner, a. a. O., S. 153. Zur Definition vgl. ferner Wörterbuch zum sozialistischen Staat, Berlin 1974, S. 332.

³ Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 17, Berlin 1962, S. 339.

⁴ K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 17, a. a. O., S. 624.